



Übersicht zum Agrarpaket Frühling 2013

Die Verordnungsänderungen treten, soweit nicht anders vermerkt, am 1. Juli 2013 in Kraft.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Direktzahlungsverordnung (910.13)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufstockung des Einheitsbeitrags für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere (RGVE) um 25 Franken für Milchkühe (425 Fr. pro RGVE) infolge des Parlamentsbeschlusses, die Mittel für «Allgemeine Direktzahlungen» im Rahmen des Budgets 2013 zu erhöhen. <p>Inkrafttreten: Rückwirkend per 1. Januar 2013</p>
Futtermittel-Verordnung (916.307)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einführung einer neuen Definition des Ausgangsprodukts «Mischöl oder Mischfett», um die Tätigkeiten zu präzisieren, für welche nun eine Zulassung erforderlich ist. ➤ Einführung einer Zulassungspflicht für Betriebe, die gewisse Öle und Fette verarbeiten, die zur Verwendung in Tierfutter bestimmt sind (Grundlage für die Zulassungsvergabe ist eine Besichtigung der Betriebsanlagen durch die Futtermittelkontrolle). ➤ Das WBF ist nun ermächtigt, Betriebe, die gewisse Öle oder Fette verarbeiten, zu verpflichten, bestimmte Analysen in die Gefahrenanalyse und kritischen Lenkungspunkte (HACCP) aufzunehmen. Diese Ermächtigung kann jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies für die Gewährleistung der Lebens- und Futtermittelsicherheit nötig ist.
TVD-Verordnung (916.404.1)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Freier, kostenloser und unbegrenzter Zugang zum Tiergeschichtenstatus, BVD-Status (Bovine Virusdiarrhoe) und Geburtsdatum der Rinder. Der kostenlose Zugang zu den übrigen Tierdaten bleibt auf 30 Abfragen pro Person und Tag beschränkt. ➤ Die Übergangsfrist für die Registrierung von Equiden wird bis zum 30. November 2013 verlängert.
Verordnungen des WBF	
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<p>Die Änderungen in der Länderliste (Anhang 4) sind Folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für Indien und Tunesien soll die befristete Anerkennung der Gleichwertigkeit der Bio-Vorschriften und -Kontrollen bis zum 31. Dezember 2014, für Japan bis zum 31. Dezember 2016, für Argentinien, Australien, Costa Rica, die EU-Mitgliedstaaten, Israel und Neuseeland bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden. ➤ Indien: Die bis anhin als gleichwertig anerkannten verarbeiteten, für den menschlichen Verzehr bestimmten pflanzlichen Agrarerzeugnisse werden gestrichen. Neu werden nur noch unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse anerkannt. ➤ Japan: der Geltungsbereich für die Herkunft der Produkte wird erweitert. <p>Zudem wird in Anhang 3, Teil B Ziff. 1 der Eintrag mit der Bezeichnung «Bentonit» in Übereinstimmung mit dem EU-Recht geändert.</p>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Futtermittelbuch- Verordnung (916.307.1)	<p>Die Anhänge der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV) werden nach verschiedenen Änderungen und Neuerungen, die auf EU-Ebene vorgenommen wurden, angepasst, um die Gleichwertigkeit beider Gesetzgebungen zu gewährleisten. Konkret wird die FMBV wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ In die Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe des Anhangs 2 wird ein neuer Zusatzstoff aufgenommen. Zwei Zulassungen werden leicht abgeändert. ➤ Der Anhang 9, der die Probenahme-Verfahren und Analysemethoden regelt, wird an den letzten EU-Änderungen angepasst. ➤ Die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln (Anhang 10) werden für Dioxine und PCB (polychlorierte Biphenyle) geändert. Bei einzelnen anderen Kontaminanten gibt es leichte Korrekturen. ➤ Der Anhang 11, der die Hygieneanforderungen für Unternehmen des Tierproduktionssektors festlegt, enthält neue Vorschriften und Analysen-Anforderungen zur Dioxinüberwachung (Anpassung per 1. Januar 2014). ➤ Der neue Katalog der Einzelfuttermittel, Verordnung (EU) Nr. 68/2013, wird eingeführt.